

**Leitfaden
Zur Richtlinie
Energiekostenzuschuss¹
Stand 17. Mai 2023**

¹ Richtlinie zur Unterstützung der Sportvereine im Kreis Pinneberg zur Bewältigung der Mehrbelastungen bei Strom- und Heizkosten vom 14.12.2022 (RL Energiekostenzuschuss)

Ansprechpartner/in:

Fachdienst 31 Kindertagesbetreuung,
Schule, Kultur und Sport
Team 31-21 Schule, Kultur und Sport
Paul Maschke

Kreis Pinneberg
Fachdienst 31 Kindertagesbetreuung,
Schule, Kultur und Sport
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121 4502-1286
Fax: 04121 4502-91286
Email: Sportfoerderung@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Die wichtigsten Kontakte	4
3. FAQ Energiekostenzuschuss	5
a. Zuständigkeiten.....	5
b. Wer darf Anträge stellen?.....	5
c. Nachrangigkeit der Kreisförderung!.....	5
d. Was wird wann gefördert?.....	5
e. Wann wird ausgezahlt?	6
f. Varianten: Die Anträge sind	6
a. fristgerecht eingegangen.....	6
i. Fördersatz bis zu 50 %	6
ii. Angepasster Fördersatz.....	6
b. nach dem 30.06.2023 eingegangen.....	6
i. Fördersatz bis zu 50 %	6
ii. Keine Förderung	6
g. Wird auch gefördert, wenn die beantragte Mehrbelastung die 100 Euro-Grenze nicht erreicht?	6
h. Was passiert, wenn die Mindestmietdauer unterschritten wird?.....	6
i. Gibt es auch eine Förderung der Mehrkosten 2023?	6

1. Einleitung

Der Fachdienst 31 Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport hat gemeinsam mit dem Kreissportverband Pinneberg die Richtlinien Infrastruktur und Energiekostenzuschuss erarbeitet. Diese wurden im Kreistag vorgestellt, beraten und am 14.12.2022 beschlossen. Die RL Energiekostenzuschuss trat zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Die RL Infrastruktur trat zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Der Kreis Pinneberg stellt 2023 Fördermittel von 250.000 € für die RL Energiekostenzuschuss und in der Zeit zwischen 2023 und 2028 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine von jeweils 500.000 € pro Jahr zur Verfügung. Dieser Leitfaden soll es Ihnen erleichtern, Anträge nach der RL Energiekostenzuschuss zu stellen. Für die RL Infrastruktur gibt es einen separaten Leitfaden.

Die mehr als 180 Sportvereine im Kreis Pinneberg verfügen über zahlreiche Sport- und Vereinshallen und leisten einen großen Beitrag zur Gesunderhaltung der mehr als 80.000 Mitglieder.

Steigende Kosten für Strom und Wärme treffen aktuell nicht nur private Haushalte und Unternehmen, sondern ebenso die zahlreichen kleinen und großen Sportvereine im Kreis Pinneberg. Eine Kompensation der Mehrkosten über zusätzliche Förderungen oder über die Anhebung von Mitgliedsbeiträgen sind nur begrenzt, sofern überhaupt möglich.

Die Förderung und Unterstützung der gemeinnützigen Sportvereine bei der Anpassung der eigenen energetischen Versorgung mit Strom und Wärme soll die Vereine dabei unterstützen, die Aufwendungen für Strom und Wärme mittel- bis langfristig zu reduzieren, um auf diese Weise weiterhin die vorhandenen oder künftigen Sportangebote für alle Bürgerinnen und Bürger zu vertretbaren Mitgliedskonditionen anbieten zu können.

Gleichzeitig stellt diese Förderung einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzstrategie des Kreises Pinneberg dar. Entsprechend des vom Kreistag beschlossenen Klimaschutzkonzeptes verpflichtet sich der Kreis Pinneberg gemäß den Zielsetzungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes und des EWKG² bis zum Jahr 2045 die Zielsetzung der Netto-Treibhausgasneutralität im Kreisgebiet zu verwirklichen.

In der Auftaktveranstaltung am 25.04.2023 wurden die beiden Richtlinien vorgestellt. Wie dort angekündigt wurden Förderanträge entworfen, sowie 2 Leitfäden mit entsprechenden FAQ's³ entwickelt und online gestellt. Es wurden allen Vereine per Mail informiert, dass der offizielle Start beginnt.

2. Die wichtigsten Kontakte

Ansprechperson	Institution	Kontaktdaten	Thema
Paul Maschke	Kreis Pinneberg Team 31-21 „Schule, Kultur & Sport“	Fon: 04121-45021286 Mail: sportfoerderung@kreis-pinneberg.de	Ab 2023 bis 2028 Baumaßnahmen energetische Sanierung und nur 2023 Energiekostenzuschuss 2021/2022
Alexandra Kugler	Kreis Pinneberg Team 31-21 „Schule, Kultur & Sport“	Fon: 04121-45023323 Mail: sportfoerderung@kreis-pinneberg.de	Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen
Arne Neumann	Kreis Pinneberg Team 14-3 „Zuwendungsbau“	Fon: 04121-45021286 Mail: a.neumann@kreis-pinneberg.de	Ab 2023 bis 2028 Baumaßnahmen energetische Sanierung
Karsten Tiedemann	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-11 Mail: karsten.tiedemann@ksv-pinneberg.de	Ab 2023 bis 2028 Baumaßnahmen energetische Sanierung
Mark Müller (Vertretung für Tiedemann)	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-12 Mail: mark.mueller@ksv-pinneberg.de	Ab 2023 bis 2028 Baumaßnahmen energetische Sanierung

² Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) i.d.F. 02. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339)

³ FAQ = Frequently Asked Questions = Häufig gestellte Fragen

3. FAQ Energiekostenzuschuss

Es handelt sich hier um eine erste Version der FAQ. Diese soll die häufigsten aufkommenden Fragen beantworten und fortlaufend aktualisiert werden. Neue, geänderte oder gestrichene Kapitel werden entsprechend markiert. Diese **ersten FAQ** konzentrieren sich auf die **Antragsstellung**. Die **anschließenden Prozessschritte** werden zu einem **späteren Zeitpunkt** ergänzt.

a. Zuständigkeiten

- Fachdienst „Fachdienst „Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur & Sport“
 - Antragsbearbeitung / Bewilligung / Ablehnung nach abgeschlossenen Prüfungen
 -

b. Wer darf Anträge stellen?

Alle nachgewiesenen gemeinnützigen Sportvereine aus dem Kreis Pinneberg.

c. Nachrangigkeit der Kreisförderung!

Vor der Kreisförderung sollen alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein.

d. Was wird wann gefördert?

Es können bis zu 50 % der nachgewiesenen **Mehrkosten** (€ / kWh) für Strom- und Wärmeerzeugung zum Stichtag 31.12.2022 im Vergleich der Kosten zum Stichtag 31.12.2021 gefördert werden. Der Verein entnimmt dazu den Energiekostenabrechnungen der Jahre 2021 und 2022 den Gesamtverbrauch und die Gesamtkosten des jeweiligen Jahres und trägt diese in den Antrag ein und fügt diese Abrechnungen als Anlage dem Antrag bei.

Es wird der durchschnittliche Preis pro kWh / per Anno für Strom und Gas/Wärme als Berechnungsgrundlage ermittelt. Dies wird dann ins Verhältnis zwischen 2021 und 2022 gesetzt und die Mehrkosten für 2022 gegenüber 2021 werden ermittelt. Diese können dann mit bis zu 50 Prozent bezuschusst werden.

Dazu eine Beispielsrechnung:

Stromberechnung								
Verbrauch 21	Kosten 21	Verbrauch 22	Kosten 22	Kostensatz 2021	Verbrauch 22 * Kostensatz von 21	Mehr- /Minderb elastung	Σ Mehrkosten	Zuschuss 50% auf Mehrkosten
4.865 kWh	1.551,34 €	5.881 kWh	1.728,77 €	0,32 € / kWh	1.875,32 €	- 146,55 €	keine	Kein Zuschuss
Gas- / Wärmeberechnung								
Verbrauch 21	Kosten 21	Verbrauch 22	Kosten 22	Kostensatz 2021	Verbrauch 22 * Kostensatz 21	Mehr- /Minderb elastung	Σ Mehrkosten	Zuschuss 50% auf Mehrkosten
30.929 m³/kWh	1.940,50 €	29.582 m³/kWh	2.182,91 €	0,06 €	1.855,99 €	326,92 €	326,92 €	200,00 €
Zuschuss Strom	Kein Zuschuss							
Zuschuss Gas / Wärme	200,00 €							
Auszahlung	200,00 €							

Es werden Anträge nur berücksichtigt, die bis zum 30.06.2023 gestellt wurden.

Nach Erfassung der fristgerecht eingegangenen Anträge zum Stichtag wird der tatsächlich anwendbare Fördersatz für die Anträge berechnet.

Eine spätere Berücksichtigung von Anträgen ist entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln möglich. Die Mittel werden dann entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel ausgezahlt.

e. Wann wird ausgezahlt?

Der Zuschuss wird ab dem 01.10.2023 ausgezahlt.

f. Varianten: Die Anträge sind

a. fristgerecht eingegangen

i. Fördersatz bis zu 50 %

Es sind ausreichend Mittel vorhanden, der volle Fördersatz kann angewandt werden.

ii. Angepasster Fördersatz

Die Mittel reichen nicht aus. Die Summe aller beantragten Zuschüsse übersteigt die vorhandenen Mittel. Der Fördersatz muss für alle fristgerecht eingegangenen Anträge nach unten angepasst werden. Dieser wird dann auf alle eingegangenen und folgenden Anträge angewandt, bis der Fördertopf leer ist.

b. nach dem 30.06.2023 eingegangen

i. Fördersatz bis zu 50 %

Es sind ausreichend Mittel vorhanden, der volle Fördersatz kann angewandt werden. Anträge werden nach Eingang bearbeitet, bis die Mittel aufgebraucht sind.

ii. Keine Förderung

Die Mittel sind ausgeschöpft. Es gibt keine Förderung.

g. Wird auch gefördert, wenn die beantragte Mehrbelastung die 100 Euro-Grenze nicht erreicht?

Nein.

h. Was passiert, wenn die Mindestmietdauer unterschritten wird?

Bei einem Verein endet die Mietdauer im Juni 2028. Für eine mögliche Förderung 2022 ist das kein Problem. Aktuell sieht die Richtlinie lediglich eine Förderung der Mehrkosten für 2022 vor.

i. Gibt es auch eine Förderung der Mehrkosten 2023?

Aktuell nein. Diese Frage wird geklärt.